



Richtlinie der Stadt Arnberg  
zur Gestaltung von Sondernutzungen  
im öffentlichen Raum im Stadtzentrum Neheim

Überarbeitung März 2017

## **Inhalt**

1	Einführung	3
2	Geltungsbereich	4
3	Ziele	5
4	Anwendung der Richtlinien	5
5	Gestaltung im öffentlichen Raum	8
	5.1 Warenauslagen	8
	5.2 Werbeständer	11
	5.3 Gastronomiemöblierung	14
	5.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen	17
	5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente	20
	5.6 Bodenbeläge	23
	5.7 Fahrradständer	23
	Anhang	25

## 1 Einführung

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird insbesondere in den Innenstädten durch die privaten Sondernutzungen in seiner Gestaltung und in seiner Benutzbarkeit mitgeprägt. Dazu gehören Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme, etc. Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können den öffentlichen Raum bereichern und zu einer Atmosphäre urbaner Lebendigkeit beitragen. Es ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass der öffentliche Raum mit privaten Warenauslagen, Werbebeständern, Gastronomiemöblierung, Fahrradständern etc. überfrachtet ist und damit in seiner städtebaulichen Gestalt beeinträchtigt und vielfach qualitativ abgewertet wird. Die Verschiedenartigkeit der Auslagen, Werbung und Möbel, deren Gestaltung darauf ausgelegt ist, Aufmerksamkeit zu erregen, führt nicht selten zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der gebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gestaltqualität der zentralen öffentlichen Räume in Arnsberg-Neheim wieder mit der Bedeutung des Ortes in Übereinstimmung zu bringen. Die Gestaltqualität soll dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen. Die Vorgaben dafür hat die Stadt Arnsberg zusammen mit vielen Eigentümern, Anwohnern, Händlern und Dienstleistern planerisch erarbeitet und mit der Neugestaltung der Haupt- und Apothekerstraße umgesetzt. Der hohe gestalterische Anspruch muss der Maßstab für alle Formen der Sondernutzungen sein.

Mit der Anwendung der Richtlinien bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raums mit privaten Nutzungen erreicht werden.

Dadurch sollen das Stadtbild Arnsbergs geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität und des Stadtimages leisten. Dabei ist vorgesehen, auf der Grundlage der Erfahrungen im Umgang mit dieser Richtlinie in einem zweiten Schritt ähnliche -eher örtlich angepasste- Regelungen für die Zentren der Stadtteile von Alt-Arnsberg und Hüsten zu erstellen und anzuwenden.

Anmerkung:

Die Abbildungen u.a. auf den Seiten 8, 11, 13, 22 zeigen themenbezogen und beispielhaft bestimmte Qualitätsstandards auf, ohne in jedem Fall die freizuhaltenen "Laufwege" vor den Schaufenstern zu berücksichtigen.

Bei Umsetzung der Richtlinie soll nach Wunsch von "Aktives Neheim" aber konsequent auf die Freihaltung der Laufwege geachtet werden.

## 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das in der Abbildung dargestellte Gebiet.

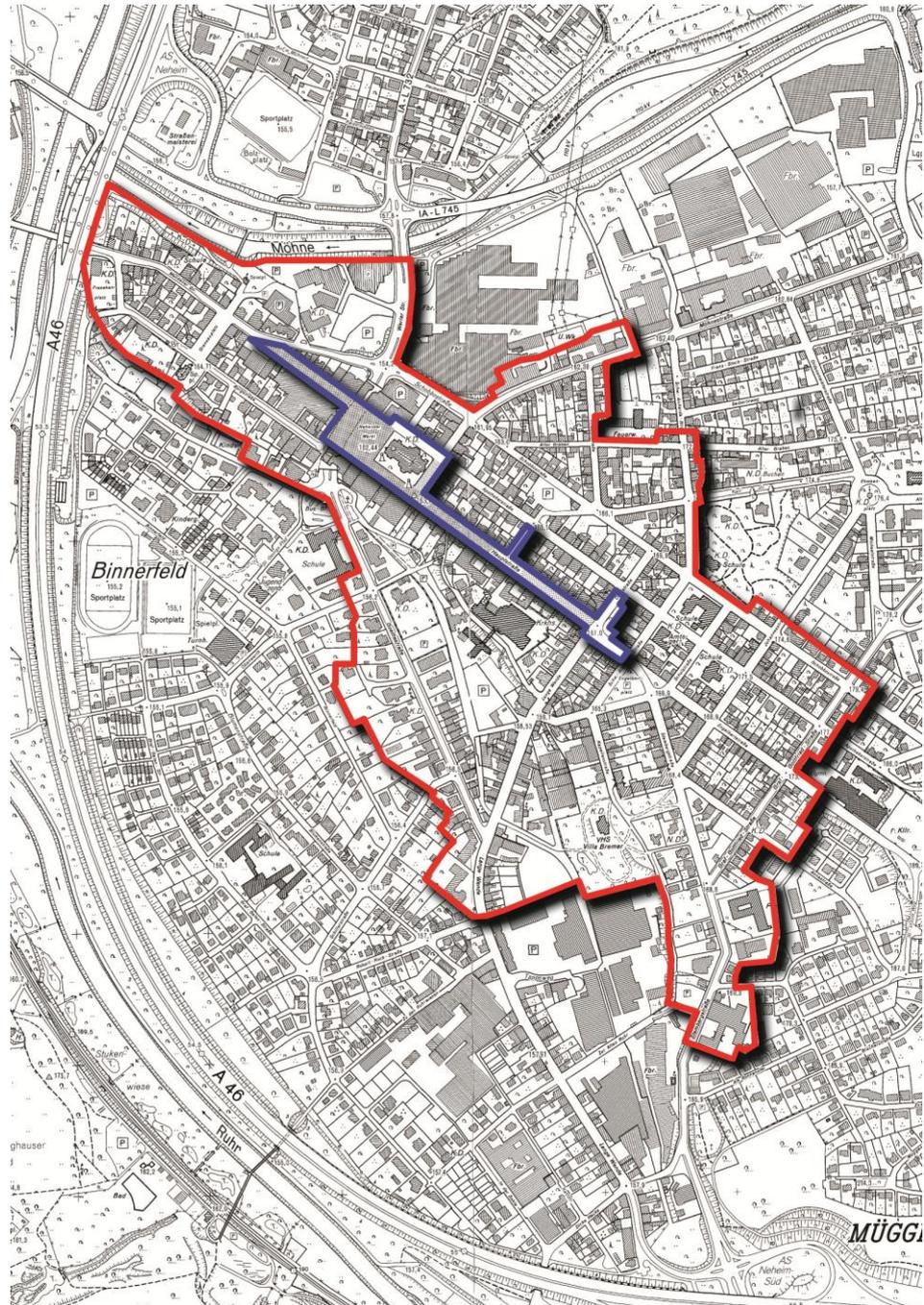


Abbildung: Geltungsbereich der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen

Äußere rote Linie: Allgemeine Anforderungen

Innere blaue Linie: Besondere Anforderungen

Liste der Straßen des Geltungsbereichs, für die die besonderen Anforderungen gelten:

- Hauptstraße
- Neheimer Markt
- Möhnestraße zwischen Hauptstraße und Apothekerstraße
- Karlstraße zwischen Hauptstraße und Apothekerstraße
- Oberstraße zwischen Hauptstraße und Apothekerstraße
- Engelbertstraße von Hauptstraße bis Schwester-Aicharda-Straße

### **3 Ziele**

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfallbehälter, etc.) die Straßen und Plätze Arnsbergs. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration in Teilen des Stadtgebietes haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre dieser Stadtgebiete. Daher ist die Gestaltung der Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am 14. März 2017 vom Rat der Stadt Arnsberg beschlossen und wird bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen angewendet. Die Richtlinie bezieht sich auf den Stadtteil Arnsberg Neheim im abgebildeten Geltungsbereich. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Fußgängerzone mit den angrenzenden Straßen, Gassen und Plätzen gelegt, da dieser Bereich einen erhöhten Publikumsverkehr aufweist.

Entsprechend unterscheidet die Gestaltungsrichtlinie bei den verschiedenen Themen allgemeine Anforderungen für den gesamten Geltungsbereich und besondere Anforderungen für die Fußgängerzone und den Marktplatz.

### **4 Anwendung der Richtlinie**

Die vorliegende Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten.

Als Gemeingebrauch gilt die Nutzung der Straße zu dem Verkehr, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist. Alle darüberhinausgehende Nutzungen gelten als Sondernutzung. Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Als Sondernutzung wird insbesondere angesehen:

- a) das Aufstellen von Verkaufswagen und -ständen sowie von Warenauslagen,
- b) das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten,
- c) das Aufstellen von Sonnenschirmen
- d) das Einrichten einer Baustelle, die Lagerung von Baustoffen,
- e) das Aufstellen von Masten, Bauzäunen, Bau-/Fassadengerüsten und ähnlichem Baustellenzubehör,
- f) das Aufstellen oder Anbringen von Plakattafeln und Werbebannern,
- g) das Anbringen von Werbeanlagen, Vor- und Schutzdächern, Markisen, das Aufstellen von Fahrradständern, Blumenkübeln, Windschutzwänden und ähnlichem Straßenmobiliar,
- h) das Aufstellen von Tribünen, Rednerpulten, Informationsständen und ähnlichem Veranstaltungszubehör,
- i) das Verteilen von Flugblättern und das Ansprechen von Personen zu gewerblichen Zwecken sowie der Einsatz wandelnder Plakatträger
- j) das Anbieten von Waren und Leistungen auf oder an der Straße aus einem Fahrzeug,
- k) das Durchführen von Promotionsaktionen für örtlich ansässige Geschäfte oder für anerkannte Einrichtungen.

Erlaubnisbedürftige und nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen innerhalb des Geltungsbereichs der allgemeinen Anforderungen:

Für nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt, sofern nicht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht:

- a) das Aufstellen und Anbringen von Plakaten und Werbebannern;
- b) das Aufstellen von Kleider- und Schuhcontainern außerhalb der Festlegungen im Abfallkonzept der Stadt Arnsberg;
- c) das Aufstellen von Tribünen, Rednerpulten, Informationsständen und ähnlichem Veranstaltungszubehör zu gewerblichen Zwecken;
- d) das Verteilen von Flugblättern und das Ansprechen von Personen zu gewerblichen Zwecken sowie der gleichzeitige Einsatz von mehr als zwei wandelnden Plakatträgern;
- e) das Abstellen von Fahrzeugen (z.B. PKW, Anhänger oder Fahrräder), die bau- und konstruktionsbedingt zum Zwecke der Werbung und nicht zur üblichen Teilnahme am Verkehr benutzt werden. Dies gilt auch für kurzzeitige Aktionen;
- f) das Aufstellen von Schaukästen.

Ein öffentliches Interesse im Sinne des vorhergehenden Absatzes ist regelmäßig unter anderem dann gegeben, wenn die Sondernutzung

- a) ganz überwiegend und unmittelbar Zwecken dient, die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt werden,
- b) der Wahrnehmung gesetzlich geregelter politischer Mitwirkungsrechte dient,
- c) die Sicherstellung und dem Ausbau überörtlicher Funktionen der Stadt Arnsberg förderlich ist.

Diese Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches für die allgemeinen Anforderungen sowie des Geltungsbereiches für die besonderen Anforderungen sind der Übersichtskarte unter Punkt 2 zu entnehmen. Für den Geltungsbereich mit besonderen Anforderungen ist eine Straßenliste beigelegt.

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

In begründeten Einzelfällen (z. B. Obst- Blumengeschäfte) sind unter Beachtung des Gleichheitsgebots Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden.

Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen, um die Grundsätze zu illustrieren. Diese dienen der Verwaltung und den Bürgern als Orientierung.

## 5 Gestaltung im öffentlichen Raum

Im Folgenden werden die für Arnstberg wichtigen Aspekte der Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum differenziert auf die Gestaltungszonen und mit Beispielen hinterlegt behandelt.

### 5.1 Warenauslagen

Warenauslagen des Einzelhandels stellen in ihrer Häufung und der zum Teil „marktschreierischen“ Präsentation eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und eine Reizüberflutung im Straßenraum dar sowie in ihrer Vielgestaltigkeit und Ungeordnetheit eine gestalterische Beeinträchtigung. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen sie die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“. Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken und nicht zum stadtraumprägenden Element werden.



Positives Beispiel für Warenauslagen

## Festlegungen für Warenauslagen

### Allgemeine Anforderungen:

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Vitrinen, Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer. Möbelausstellungen, Paletten.
- Pro Einzelhandelsbetrieb sind nur zwei Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind.
- Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen sind grelle Farbtöne unzulässig.
- Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten nicht mehr als 50% der Breite der Geschäftsfront verstellen.
- Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden oder im Luftraum ist unzulässig, ausgenommen ist die Präsentation von Blumen, Obst und Gemüse.

### Besondere Anforderungen

- Grundsätzlich steht die in der Anlage dargestellte Fläche als Aufstellfläche für Warenpräsentationen zur Verfügung. Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten nicht mehr als 50% der Breite der Geschäftsfront verstellen und sie darf nicht tiefer als 1,50 m präsentiert werden, es sei denn, die Waren werden unter den fest eingebauten, maximal 4,0 m x 4,0 m großen Sonnenschirmen präsentiert.
- Waren können auch direkt an der Fassade aufgestellt werden. In dem Fall dürfen die Warenauslagen nicht weiter als 0,80 m in den Verkehrsraum hineinragen.
- Eine Laufzone von 2,00 m Tiefe vor den Geschäften ist in jedem Fall freizuhalten.
- Die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in Metall oder Holz auszuführen.
- Abgrenzungen der Auslagen sind nicht zulässig.
- Die Höhe der Warenauslagen ist auf 1,50 m beschränkt.
- Warenauslagen in Form von Paletten, Kartons und sonstigen Transportbehältnissen sind unzulässig.
- Sonderformen, z.B. Eistüten, oder Kinderspielgeräte, wie Autos und Helikopter sind unzulässig.

### Beispiele Warenauslagen



Warenpräsentation unter einem fest eingebauten Sonnenschirm



Reduzierte Gestaltung von Warenauslagen



Warenauslage mit Bezug zur Fassade

## 5.2 Werbeständer

Werbeständer, auch Stopper genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgänger und nötigen die Passanten in vielen Fällen, Umwege zu gehen. Dies widerspricht der gewünschten Barrierefreiheit von Fußgängerbereichen. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die Festlegungen beziehen sich daher auf Anzahl, Ort und Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Menge zu reduzieren und die Größe der Werbeständer zu begrenzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum, erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und stärkt so die Betriebsidentität



Positives Beispiel für die Anordnung eines Werbeständers

## **Festlegungen für Werbeständer**

### Allgemeine Anforderungen

- Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, Beachflags usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen.
- Pro Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.
- Der Werbeständer darf nur in unmittelbarer Nähe vor der Stätte der Leistung aufgestellt werden.
- Werbeständer sind grundsätzlich bis zu einer Größe von DIN A 1 (594 mm x 841 mm) zulässig. In Anpassung an die gängige Praxis können in der Fußgängerzone Werbeständer bis DIN A 0 (841 mm x 1.189 mm) genehmigt werden. Aufsätze sind nicht zulässig.
- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.

### Besondere Anforderungen

- Werbeständer sind grundsätzlich unzulässig, außer bei Geschäften, die keine Waren- auslagen beantragt haben, z.B. gastronomische Betriebe, Bäckereien, Metzgereien, Reisebüros, Sparkassen etc.. Hier ist die Aufstellung eines Werbeständers nach den vorstehenden Vorschriften über Allgemeine Anforderungen zulässig.

### Beispiele Werbeständer

Positives Beispiel für die Gestaltung eines Werbeständers



Ein einzelner Werbeständer bei einem Geschäft, das keine Warenauslagen beantragt hat



Art und Zuordnung der Werbebotschaft dient dazu, die Betriebsidentität zu stärken



### 5.3 Gastronomiemöblierung

Grundsätzlich ist eine Bewirtung im Außenraum in geeigneten Bereichen des Arnberger Stadtgebiets erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei.

Oft führen jedoch Vielgestaltigkeit und mangelnde Gestaltqualität der Möblierung zu einem minderwertigen Eindruck. Ziel ist es daher, durch einen Katalog von aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, harmonisch gestaltetes Ambiente zu vermitteln. Die Festlegungen geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum.

Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit der Haus- bzw. Stadtstruktur leisten, wobei in besonderen räumlichen Situationen Ausnahmen möglich sind.



Positives Beispiel für eine Gastronomiemöblierung

## **Festlegungen für Gastronomiemöblierung**

### Allgemeine Anforderungen

- Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, Sonnenschutzelemente etc.).
- Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.
- Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.
- Reine Kunststoffmöbel sind nur ausnahmsweise im Sinne der nachstehenden Abbildungen zulässig. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, sind nicht zulässig.
- Als Wetterschutz sind ausschließlich frei stehende Sonnenschirme und Markisen nach den Festlegungen dieser Richtlinie zulässig.
- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben. Ausnahmsweise ist eine dezente Werbung am Volant der Sonnenschirme zulässig.
- Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum (im Regelfall: Gehweg) in Anspruch genommen werden (unter Beachtung der sonstigen Belange), der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich.
- Wo öffentlicher Parkraum für die Außengastronomie in Anspruch genommen wird, wird die Sondernutzung auf den Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober beschränkt. In diesem Zeitraum muss darüber hinaus eine regelmäßige Bewirtung stattfinden. Ein Ruhetag pro Woche ist zulässig.
- Gastronomiemöbel dürfen nicht auf der Sondernutzungsfläche gelagert werden.

### Besondere Anforderungen

- Die typische Biergartenbestuhlung ist nicht zulässig.
- Auf Sonnenschirmen und Markisen ist ein Werbeaufdruck nicht zulässig.

### Beispiele Gastronomie- möblierung

Ausnahmsweise zulässige reine  
Kunststoffbestuhlung



Hochwertige Möblierung



Sonnenschirm in dezenter  
Farbe ohne Werbung

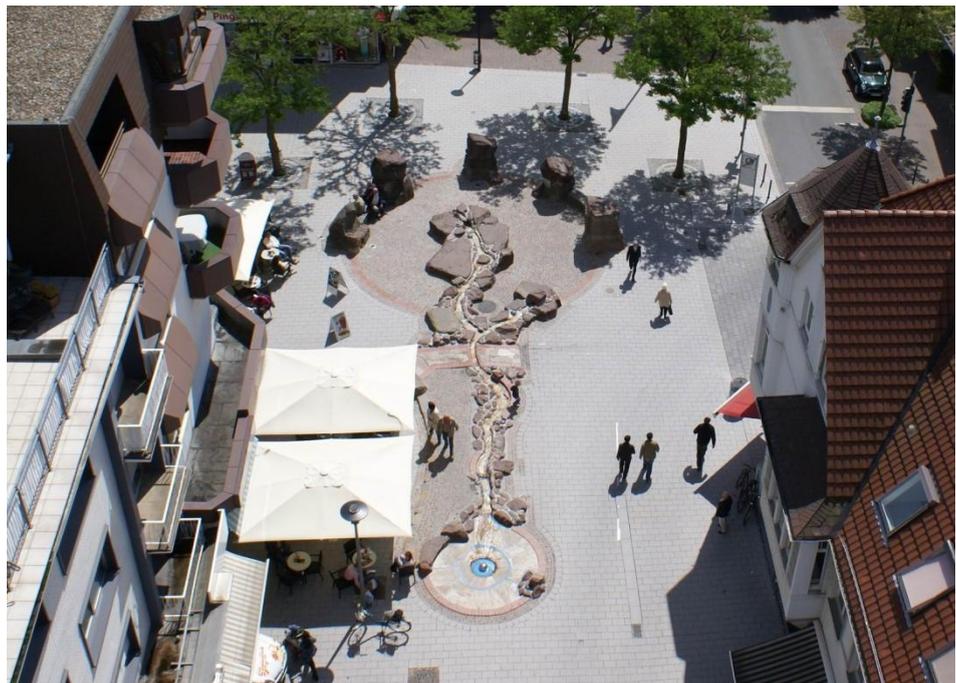


#### 5.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

Markisen erfüllen mit dem Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung eine wichtige Funktion. Sie sind wegen ihrer Größe und Auskragung in den Straßenraum eine besonders auffällige Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Fassadengestaltung erheblich beeinträchtigen kann.

Überdachungen und Sonnenschirme können bei gehäuftem und in Form und Farbe vielgestaltigem Erscheinungsbild das Straßenbild erheblich beeinflussen. Die Benutzung dieser Elemente für zusätzliche, zum Teil grelle Werbung trägt außerdem zu einer Überfrachtung des Straßen- und Platzraumes bei.

Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Breiten- und Tiefenausdehnung von Markisen zielen auf eine dezente Erscheinung, die eine deutliche Präsenz ermöglicht ohne in Konkurrenz zu den vielfach historischen Gebäudefassaden zu treten.



Positives Beispiel zur die Verwendung von Sonnenschirmen

## **Festlegungen Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen**

### Allgemeine Anforderungen

- Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- oder Witterungsschutz dienen.
- Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- oder Witterungsschutz dienen.
- Pro Einzelhandelsbetrieb ist nur ein Typ Markisen bzw. Überdachungen zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.
- Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchfahrtsbreiten eine Auskragung von 2,00 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Auskragung über 2,00 m möglich.
- Die Bespannung soll nur mit textilen Materialien erfolgen. Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen.
- Eine dezente Werbung am unteren Abschluss (Volant) kann zugelassen werden. Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

### Besondere Anforderungen

- Es sind ausschließlich wandbefestigte Markisen und Sonnenschirme zugelassen.
- Ein Aufdruck ist nicht zugelassen.
- Sonnenschirme dürfen nur in Bodenhülsen befestigt werden. Als Schirmtyp ist der bisher verwendete Typ, maximal 4,0 m x 4,0 m, textile Bespannung in terrakotta oder burgunderrot, bei Gastronomieschirmen in Absprache mit der Verwaltung auch in hellbeige, zulässig.
- In Bereichen, in denen es nicht möglich ist, Bodenhülsen für Sonnenschirme in den Boden einzulassen (Untertunnelung, oberflächennahe Ver- und Entsorgungsleitungen, Fundamente, Kellerdecken etc.) dürfen ausnahmsweise mobile Markisen verwendet werden.

**Beispiele Überdachungen,  
Sonnenschirme, Markisen**

Sonnenschirme der Fußgängerzone,  
terrakottafarben ohne Werbung



Gastronomie-Sonnenschirme ohne  
Werbung in hellbeige



Markisenfelder auf die Fassadenöff-  
nungen bezogen



## 5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedungen, zum Teil auch in Form von Begrünungselementen, stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die unerwünscht ist.

Der öffentliche Raum wird damit verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Die gewünschte Barrierefreiheit wird massiv eingeschränkt. Eine Ausnahme hiervon besteht in Anlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Derartige Anlagen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass damit die Transparenz des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt und bei der Materialwahl ein Mindeststandard eingehalten wird.

Auf dem Marktplatz können nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung während der kalten Jahreszeit (01.11. - 31.03) Einfriedungen auch als Witterungsschutzelemente vorgesehen werden. Diese Regelung ausschließlich für den Marktplatz trägt der Tatsache Rechnung, dass der Marktplatz ein sehr großer offener Raum ist und dass auf Grund seiner Größe die Witterungsschutzelemente städtebaulich verträglich sind. Begrünungselemente dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen grundsätzlich erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn Sie als Einfriedung, bzw. „Vorgarten“ verwendet werden oder bei gehäuften oder überdimensioniertem Auftreten.



Positives Beispiel für eine Einfriedung aus Verkehrssicherheitsgründen

## **Festlegungen Einfriedungen und Begrünungselemente**

### Allgemeine Anforderungen

- Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die der Abgrenzung von Flächen dienen. Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen bei Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt.
- Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht ausschließlich aus Kunststoff bestehen. Sie dürfen keine Werbung tragen und müssen transparent oder in den Farben terrakotta, burgunderrot oder hellbeige gehalten sein.
- Eine Gestaltung in transparenten Materialien oder mit einer Bespannung aus textilen Materialien ist zu bevorzugen.
- Einfriedungen mit Pflanzkübeln sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und die Pflanzhöhe 1,50 m nicht übersteigt.
- Sonstige Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zulässig.
- Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus qualitativollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen.

### Besondere Anforderungen

- Um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu erhöhen und gleichzeitig die Offenheit des Verkehrsraums wahrnehmbar zu erhalten, ist auf Einfriedungen zu verzichten.
- Wenn sich Einfriedungen nicht vermeiden lassen, sollen sie transparent aus Glas gestaltet werden.
- Witterungsschutzelemente auf dem Marktplatz dürfen nur in der Zeit vom 01. November bis 31. März aufgestellt werden. In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober dürfen Witterungsschutzelemente nicht aufgestellt werden.

### Beispiele Einfriedungen und Begrünungselemente

Einfriedung als Schutz zum  
Straßenraum



Akzentuierung des Eingangsbe-  
reichs



Transparente Einfriedung



## 5.6 Bodenbeläge

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

### Festlegungen für Bodenbeläge

Allgemeine und besondere Anforderungen

- Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind unzulässig.
- Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

## 5.7 Fahrradständer

Das Aufstellen von Fahrradständern ist primär Aufgabe der Stadt. Zahlreiche, individuell gestaltete Fahrradständer würden das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen. Sollte sich in bestimmten Bereichen ein offensichtlicher Mangel ergeben, ist das Aufstellen privater Fahrradständer denkbar. Sie dürfen jedoch nicht als zusätzlicher Werbeständer missbraucht werden.

Eine Vereinheitlichung bezüglich Form und Farbe der privaten Fahrradständer dient der gestalterischen Qualitätssicherung und der optischen Ruhe im Straßenbild.



Positives Beispiel für Fahrradständer

## Festlegungen für Fahrradständer

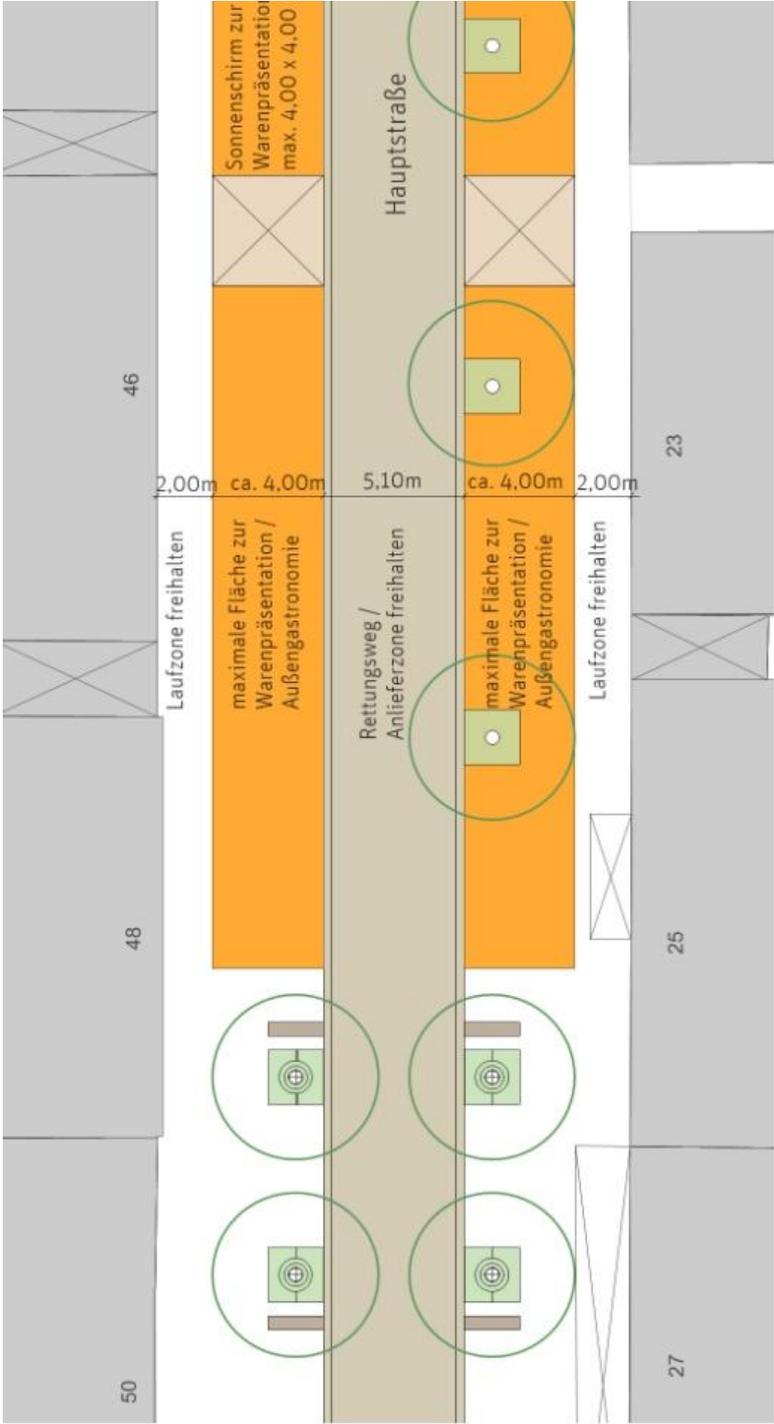
### Allgemeine Anforderungen

- Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.
- Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.
- Die Fahrradständer dürfen lediglich in der Metallfarbe oder anthrazit lackiert bzw. der vorherrschenden Farbgestaltung aus der Umgebung angepasst ausgeführt sein.
- Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.



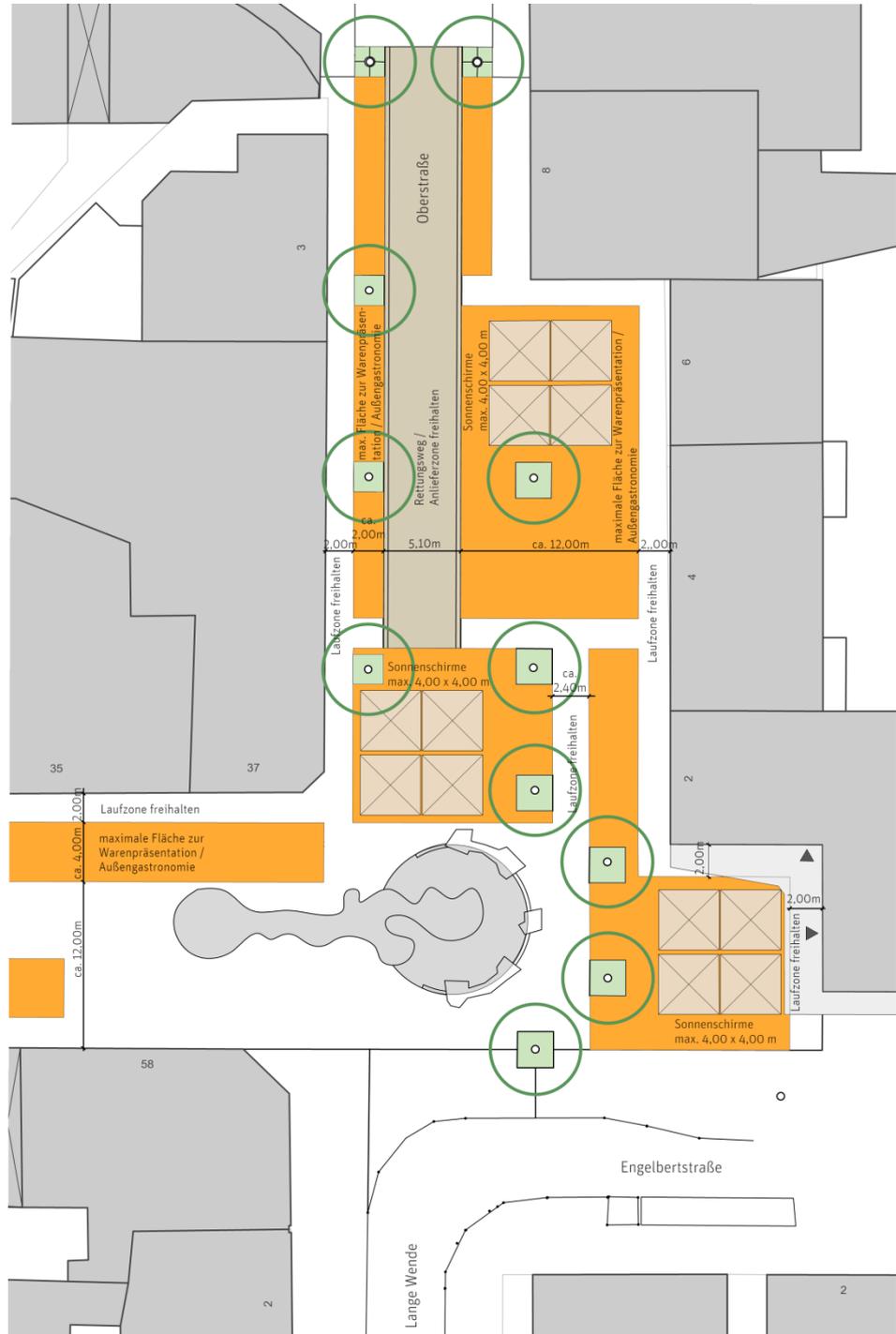
Beispiel eines geeigneten Fahrradständers

**Anhang 1**



Warenpräsentationsfläche beispielhaft für die Hauptstraße

## Anhang 2



Warenpräsentationsfläche beispielhaft für den Bereich Hauptstraße / Oberstraße